

PROZESSIEREN IM ERBRECHT / CONTENTIEUX SUCCESSORAL

DIE FORTSCHREIBUNG EINER ERFOLGSGESCHICHTE

RENÉ STRAZZER

Dr. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht, Präsident der
Fachkommission SAV Erbrecht, Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Zürich

Im Sommer 2007 und damit vor bald 13 Jahren wurden die ersten Fachanwältinnen und Fachanwälte SAV Erbrecht aus dem Kreise der Mitglieder des SAV erkoren. Mittlerweile ist das Fachanwaltswesen auch im Erbrecht nicht mehr wegzudenken. Der Kreis der Fachanwältinnen und Fachanwälte SAV Erbrecht ist stetig gewachsen. Mit Stand Januar 2020 gibt es in der Schweiz total 143 Titelträgerinnen und Titelträger. Der Fachanwalt Erbrecht hat sich etabliert und im Übrigen auch schon Eingang in die bundesgerichtliche Rechtsprechung gefunden.¹

Schon seit Jahren ist es das Bestreben des SAV, dass die Fachanwältinnen und Fachanwälte aller Disziplinen über aktuelle Entwicklungen, Neuigkeiten usw. in ihren jeweiligen Fachgebieten für die Mitglieder des SAV berichten. Dieser Know-how-Transfer findet in zwei Gefässen statt. Einerseits führt der SAV im Zweijahresrhythmus Weiterbildungstage in Bern durch. Diese fanden bisher im September 2014, im September 2016 und im September 2018 statt. Die nächsten Weiterbildungstage werden im September 2020 durchgeführt. Andererseits berichten Fachanwältinnen und Fachanwälte SAV Erbrecht in der Anwaltsrevue aus der erbrechtlichen Praxis. Entsprechende Publikationen erfolgten im Jahre 2011² und im Jahre 2016³.

An die Beiträge im Jahre 2016 anknüpfend, beleuchten im Folgenden vier Fachanwälte SAV Erbrecht wiederum erbrechtlich relevante Fragestellungen.

ANTOINE EIGENMANN⁴ stellt den Zusammenhang her zwischen dem Verfahren des öffentlichen Inventars gemäss Art. 580 ff. ZGB und der Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis der Erben durch Einmischungshandlungen im Sinne von Art. 571 Abs. 2 ZGB. In diesem Spannungsfeld leuchtet er sodann aus, ob ein Antrag eines Erben, dass für die Erbengemeinschaft ein Erbenvertreter im Sinne von Art. 602 Abs. 3 ZGB zu ernennen sei, während der Dauer eines öffentlichen Inventars eine Einmischungshandlung darstellt oder nicht. Die Antwort fällt differenzierend und gleichermassen überzeugend aus.

MARKUS PICHLER⁵ legt einen anschaulichen Überblick über die Fristen betreffend die Ungültigkeitsklage und die Herabsetzungsklage gemäss Art. 521 und Art. 533 ZGB vor. Diese Fristen haben in der Erbrechtspraxis überragende Bedeutung, und es lauern zahlreiche Fallstricke. Nur schon der Gesetzeswortlaut kann zu fatalen Fehl-

schlüssen verleiten, denn nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtes handelt es sich dabei nicht um Verjährungs-, sondern um Verwirkungsfristen⁶. Jeder im Erbrecht tätige Anwalt muss mit diesem Fristenregime vertraut sein. Es ist kein Zufall, dass anwaltliches Fehlverhalten und damit verbunden anwaltliche Haftung oftmals mit dieser Fristproblematik im Zusammenhang steht.⁷

FRANÇOIS LOGOZ⁸ nimmt die Erbteilungsklage auf, die für die Anwältin in verschiedener Hinsicht anspruchsvoll ist. Er thematisiert zwei Teilaspekte dazu. Einerseits handelt er ab, inwieweit der Erbteilungsprozess dem Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen gemäss Art. 257 ZPO zugänglich ist. Andererseits fokussiert er sich auf die Formulierung der Rechtsbegehren, dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines Bundesgerichtsentscheidendes vom 22. 6. 2017⁹, der in der «Erbrechtsszene» für einiges Aufsehen gesorgt hat.

Auch TARKAN GÖKSU¹⁰ äussert sich zu den Rechtsbegehren in erbrechtlichen Klagen. Ausgehend von der Prämisse, dass im Erbrecht prozessual nichts anderes gelten kann als in den übrigen Rechtsgebieten, handelt er das Erfordernis, dass die gestellten Rechtsbegehren auf einem materiellrechtlichen Anspruch fussen müssen, die Dispositionsmaxime und das Bestimmtheitsgebot mit Bezug auf die Rechtsbegehren ab. Es wird sodann auf Instrumente der Zivilprozessordnung hingewiesen, denen im erbrechtlichen Prozess besondere Bedeutung zukommt, nämlich einerseits die Eventualbegehren und andererseits die unbezifferte Forderungsklage. Schliesslich werden die Rechtsbegehren der beklagten Partei im Erbteilungsprozess thematisiert.

1 Vgl. nur BGER 5A_330/2013 vom 24. 9. 2013, E. 3.4.2. und E. 4.4.1.

2 Vgl. Anwaltsrevue 2011, 470 ff.

3 Vgl. Anwaltsrevue 2016, 407 ff.

4 Vgl. Anwaltsrevue 2020, 56 ff.

5 Vgl. Anwaltsrevue 2020, 63 ff.

6 Vgl. statt aller BGE 102 II 193 (Ungültigkeitsklage) und BGE 138 III 354 (Herabsetzungsklage).

7 Vgl. als anschauliches Beispiel BGER 4A_464/2008 vom 22. 12. 2008 (vertraglicher Schadenersatzanspruch gegen einen Anwalt wegen versäumter Anfechtung einer ungerechtfertigten Enterbung).

8 Vgl. Anwaltsrevue 2020, 69 ff.

9 Vgl. BGE 143 III 425.

10 Vgl. Anwaltsrevue 2020, 74 ff.